

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung	6
§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	6
§ 10 Schriftform	7
§ 11 Vereinshaftung.....	7

Angelehnt an das Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Bundesministerium der Justiz, 2024) werden in dieser Geschäftsordnung verallgemeinernd männliche Formen verwendet. Mit den jeweiligen Bezeichnungen sind jedoch auch Personen gemeint, die nicht dem männlichen Geschlecht zugehören. Dies soll der Verständlichkeit, Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit dienen.

Satzung

Präambel

Die Entwicklung von technischen Lösungen für verschiedene ingenieurs- und bautechnische Probleme wird oft von großen Institutionen und dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen vorangetrieben. Es gibt jedoch viele Problemstellungen, die lediglich geringen Aufwand für Entwicklung und Dokumentation verursachen, deren Lösung womöglich auch nicht von hoch ausgebildeten Fachkräften vorangetrieben werden müssen, für gewinnorientierte Unternehmen nicht rentabel sind, aber dennoch einen Nutzen für die Allgemeinheit haben und von allgemeinem Interesse sind. Im Rahmen eines selbstorganisierten Vereines können Lösungsansätze für diese Problemstellungen gemeinschaftlich auf direktem Wege entwickelt werden. An dem Ort, wo Lösungsbedarf entsteht, kann dem mit der Entwicklung von entsprechenden Techniken begegnet werden.

Somit soll dieser Verein sich mit dem Entwickeln von Techniken und Praktiken beschäftigen, die einerseits nicht genügend wirtschaftlichen Gewinn versprechen, um von gewinnorientierten Unternehmen oder Institutionen in Angriff genommen zu werden, zu speziell sein können, um von großen Bildungseinrichtungen bedient zu werden, mit einfachen Mitteln erlernt und beherrscht werden können, der Allgemeinheit zugängliche Mittel bevorzugen, und deren allgemein zugängliche Dokumentation für die Allgemeinheit von Bedeutung ist. Ziel ist in jedem Falle die Anfertigung von allgemein zugänglichen Bauanleitungen und Verfahrensbeschreibungen und das Vorbereiten und Durchführen von Kursen zur Vermittlung der entwickelten Techniken, die jedem Interessierten offenstehen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „FabLab Cottbus“.
- (2) Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Das Bereitstellen einer räumlichen, technischen Infrastruktur. Diese beinhaltet Maschinen, Werkzeuge und Materialien zur Verarbeitung von Holz, Metall, Textilien sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software- Komponenten.
 - Entwicklung von und Forschung an Techniken für die Anfertigung von Dokumentationen und die Vorbereitung von Kursen und Schulungen.
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Wissensvermittlung für Studenten und interessierte Bürger in den Bereichen:
 - digitale Eigenproduktion,
 - allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde,
 - Selbstbau von Werkzeugmaschinen,
 - Handwerkstechniken,
 - neue Technologien,
 - Computer und neue Medien.
 - Förderung der Nachhaltigkeit bspw. durch Reparatur-Workshops
 - Organisatorische Leitung der Werkstatt sowie Wartung der Einrichtung.
 - Entwicklung und Forschung im Bereich frei lizenzierter Produktionsmaschinen (Software und Hardware).
 - Bereitstellung der entwickelten Techniken für die Öffentlichkeit durch den Aufbau einer geeigneten Kommunikationsplattform.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen

Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.

- b) Fördernde Mitglieder können juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie natürliche Personen werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie werden auf eigenen Wunsch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

(3) Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied besitzt jeweils eine Stimme. Die fördernden Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, haben aber nur beratende Stimme.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Es genügt dazu die Entscheidung durch ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Gegen die Ablehnung kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft geschieht wie folgt:

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins. Der Austritt wird zum Ende des Beitragszeitraumes vollzogen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) Zu Beginn des in der Geschäftsordnung festgelegten Beitragszeitraumes wird von den Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verlangt. Kommt ein Mitglied diesen Zahlungen nach einmaliger Erinnerung nicht nach, so scheidet es auf Beschluss des Vorstandes aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

(6) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, zu dessen Zahlung die aktiven Mitglieder verpflichtet sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 7 Absatz 7 dieser Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Wahl des Vorstandes, dessen Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzmitgliedern,
- c) die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands,

- d) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- e) die Entscheidung über die Ausscheidung eines Mitglieds aus dem Vorstand des Vereins,
- f) die Geschäftsordnung und
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ab 3 teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss hierzu einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat.

(5) Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

(6) Schriftliche Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Ladungsschrift aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss die Tagesordnung verändern.

(7) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Davon abweichend gelten folgende besondere Mehrheitserfordernisse:

- a) Für Entscheidungen entsprechend Absatz 1 Buchstaben a, c, d, oder f ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.
- b) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
- c) Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 9/10 erforderlich.

Stimmen nicht anwesender Mitglieder gelten als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Vertreter.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorstandsvorsitzenden,
- b) dem 2. Vorstandsvorsitzenden und
- c) dem Schatzmeister.

Des Weiteren können bis zu 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Es kann auf Wunsch der Mitglieder auf eine Wahl der Beisitzer verzichtet werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes widerrufen, indem ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Der 1. Vorstandsvorsitzende, der 2. Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigte).

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Einzelvertretungsberechtigter während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(6) Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten und somit aus dem Vorstand ausscheiden.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, deren Rahmen von der Geschäftsordnung festgelegt werden kann. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gewährt werden.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren und auf Anfrage der Mitglieder zugänglich zu machen.

(9) Einzelvertretungsberechtigte haben bei Abstimmungen des Vorstandes jeweils zwei Stimmen. Jeder Beisitzer hat eine Stimme. Bei Abstimmungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

(10) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Vereinsgeschäfte zu führen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- c) über Finanz- und Personalfragen zu entscheiden,
- d) formelle Satzungsänderungen nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführen.

§ 8 Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung

(1) Über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen oder zur Erlangung der besonderen Förderungswürdigkeit bzw. Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 10 Schriftform

Zur Einhaltung der Schriftform im Sinne dieser Satzung können auch elektronische Dokumente, insbesondere E-Mails verwendet werden. Die Geschäftsordnung kann Anforderungen, Zustellwege und Zuordnung derartiger Dokumente bestimmen.

§ 11 Vereinshaftung

Der Verein haftet gegenüber juristischen oder natürlichen Personen nur in Höhe seines Vereinsvermögens.